

## Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Ausbildungen von ArbeitnehmerInnen in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Elementarpädagogik. Ziel ist es, durch Höherqualifizierung von Beschäftigten den Fachkräftebedarf zu reduzieren und die Weiterbildungsaktivitäten der Arbeitgeber zu erleichtern.

### Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber - ausgenommen sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts - erhalten.

Förderbar sind alle vollversicherten oder karenzierten ArbeitnehmerInnen, die an bestimmten Ausbildungen im Gesundheits-, Sozialbereich oder der Elementarpädagogik teilnehmen.

Nicht förderbar sind:

- > ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- > überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

### Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an folgenden Ausbildungen:

- > Ausbildung zum/zur PflegeassistentIn (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- > Ausbildung zum/zur PflegefachassistentIn (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- > Ausbildung vom/von der PflegeassistentIn zum/zur PflegefachassistentIn
- > Ausbildung vom/von der PflegeassistentIn zum/zur Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerIn, zum/zur Diplomierten KinderkrankenpflegerIn, zum/zur Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und KrankenpflegerIn (gem. § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- > Ausbildung vom/von der PflegefachassistentIn zum/zur Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerIn, zum/zur Diplomierten KinderkrankenpflegerIn, zum/zur Diplomierten

- psychiatrischen Gesundheits- und KrankenpflegerIn
- > Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- > Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- > Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- > Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- > Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- > Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- > Ausbildung zum/zur ElementarpädagogIn
- > Ausbildung zum/zur SonderkindergartenpädagogIn
- > Ausbildung zum/zur HortpädagogIn
- > Ausbildung zum/zur Asyl- und MigrationsbegleiterIn

### Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt 60 % der Kurs- und/oder Personalkosten. Voraussetzung für die Kurskostenförderung ist eine mindestens 75 %ige Anwesenheit; Personalkosten können nur für Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage anerkannt werden. Die Landesdirektorien können Obergrenzen für anerkannte Kurskosten pro TeilnehmerIn und Tag festlegen.

Die für die Ausfinanzierung erforderlichen restlichen 40 % der Gesamtkosten sind bei Begehrensstellung durch eine schriftliche Zusage anderer Förderungsstellen oder durch eine Finanzierungszusage des Antragstellers nachzuweisen.

### Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind. Die vollständige Begehrenseinbringung muss im Allgemeinen spätestens 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn im Original erfolgen.